



HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2026

Plenum

Änderungsantrag

**Arno Enners (AfD), Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD),
Gerhard Bärsch (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)**

zu Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Sinnesbehinderungen

in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts

Drucksache 21/5075

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.

- a) denen das Augenlicht vollständig fehlt (blinde Menschen),
- b) deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Fünfzigstel beträgt oder bei denen nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens im Bereich des zentralen visuellen Systems von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind (blinden Menschen Gleichgestellte),
- c) deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zwanzigstel beträgt oder bei denen nicht nur vorübergehend andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen (hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen), oder
- d) deren Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als ein Zehntel beträgt, ohne dass die Voraussetzungen nach Buchst. a bis c vorliegen, oder bei denen nicht nur vorübergehend andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzusetzende Störungen der Sehfunktion vorliegen, ohne dass die Voraussetzungen nach Buchst. a bis c erfüllt sind (sehbehinderte Menschen),““

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Blindengeld beträgt für

- 1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte unabhängig vom Lebensalter 100 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung
- 2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 40 Prozent des Blindengeldes nach Nr.1,
- 3. sehbehinderte Menschen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d 20 Prozent des Blindengeldes nach Nr. 1.““

3. Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält sachgerechte Klarstellungen zur Zweckbestimmung der Leistungen, zur Vermeidung einer Anrechnung auf Leistungen der Eingliederungshilfe und zum gewöhnlichen Aufenthalt bei Aufnahme in eine Einrichtung. Die vom Blinden- und Sehbehindertenbund in Hessen e. V. (BSBH) benannten zentralen leistungsrechtlichen Anliegen werden jedoch nicht umgesetzt. Die Landesregierung führt diese Forderungen im Vorblatt selbst an, lehnt ihre Umsetzung aber im Wesentlichen unter Hinweis auf die Haushaltslage ab.

Zu Nr. 1 Buchst. a (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

Der leistungsberechtigte Personenkreis wird um sehbehinderte Menschen mit einer Sehschärfe von höchstens 0,1 (1/10) erweitert, soweit nicht bereits Blindheit, Gleichstellung mit blinden Menschen oder hochgradige Sehbehinderung vorliegt. Damit wird ein abgestufter Nachteilsausgleich auch für diejenigen geschaffen, bei denen bereits erhebliche behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen, die geltende Anspruchsschwelle von 1/20 jedoch noch nicht erreicht ist. Die Abgrenzung „ohne dass die Voraussetzungen nach Buchst. a bis c vorliegen“ verhindert Überschneidungen der Leistungsgruppen.

Zu Nr. 1 Buchst. c (§ 4 Abs. 1)

Die Bemessung für blinde Menschen wird von 86 Prozent auf 100 Prozent des für Volljährige maßgeblichen Betrages der Blindenhilfe angehoben. Zugleich wird die altersabhängige Halbierung der Bemessungsgrundlage für Minderjährige beseitigt. Blindheitsbedingte Aufwendungen für Mobilität, Hilfsmittel, Lernmittel, Assistenz, Freizeit und soziale Teilhabe entstehen auch im Kindes- und Jugendalter. Eine altersunabhängige Bemessung ist zudem dem Bundesrecht nicht fremd: § 82 Abs. 2 SGB XIV knüpft bei Blindheit unabhängig vom Lebensalter an den Erwachsenenbetrag der Blindenhilfe an. Für hochgradig sehbehinderte Menschen wird der Satz von 30 auf 40 Prozent angehoben; für die neu einbezogene Gruppe sehbehinderter Menschen wird ein Satz von 20 Prozent eingeführt.

Zu Nr. 1 Buchst. e (§ 9)

Die erneute Befristung bis 2033 wird gestrichen. Der Nachteilsausgleich für dauerhaft bestehende Sinnesbehinderungen ist keine Erprobungsregelung. Eine unbefristete Geltung hindert den Gesetzgeber nicht daran, Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenentwicklung fortlaufend zu überprüfen und das Gesetz bei Bedarf anzupassen.

Wiesbaden, 1. September 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe